

# A m t s b l a t t

## der Landeshauptstadt Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 32

Potsdam, den 06. Mai 2021

Sonderamtsblatt Nr. 20

### Amtliche Bekanntmachung

## Aufhebung Tierseuchenallgemeinverfügung vom 14.12.2020 zur Aufhebung der Stallpflicht für Geflügel

1. Die Tierseuchenallgemeinverfügung zur Vermeidung der Einschleppung der Geflügelpest vom 14.12.2020 wird aufgehoben.
2. Die Aufhebung der Tierseuchenallgemeinverfügung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntgabe in Kraft und wird damit wirksam.

#### Begründung:

Zur Vermeidung der Einschleppung der Geflügelpest (hochpathogene Aviäre Influenza) in Hausgeflügelbestände durch Wildvögel wurde am 14.12.2020 die Aufstallung von Geflügel in den Ortsteilen Uetz-Paaren, Marquardt, Grube und Golm der Landeshauptstadt Potsdam bis auf Widerruf angeordnet.

Das aktuelle Geflügelpestgeschehen in Brandenburg ist rückläufig. Seit mehr als zwei Wochen konnte kein Virus bei Wildvögeln

und seit sieben Wochen kein neuer Ausbruch bei Hausgeflügel nachgewiesen werden. Alle tierseuchenrechtlichen Spermaßnahmen können darum aufgehoben werden.

Die strengen Biosicherheitsmaßnahmen, die zur Minimierung des Risikos des Erregereintrags in die Geflügelbestände auf Grund der Geflügelpest-Verordnung gelten, müssen von allen Geflügelhaltern weiterhin eingehalten werden.

Für Geflügelhalter wurde daher ein Merkblatt zur Aviären Influenza (Geflügelpest) erstellt. Dieses finden Sie unter: <https://vv.potsdam.de/vv/produkte/173010100000022030.php#tab-links>.

#### Rechtliche Würdigung:

##### zu Nummer 1:

Die Tierseuchenallgemeinverfügung vom 14.12.2020 wurde auf Grund von § 38 Abs. 11 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) in Verbindung mit § 6 TierGesG in Verbindung mit § 13 Geflügelpest-Verordnung erlassen.

Mit Wirkung vom 10.02.2020 erging außerdem ein Erlass des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz (MSGIV) über die Anordnung der Aufstallung von Geflügel in Risikogebieten und weiteren Schutzmaßnahmen. Dieser Erlass wurde am 04.05.2021 durch das MSGIV aufgrund der Beruhigung der Seuchenlage im Land Brandenburg aufgehoben. Somit ist die Allgemeinverfügung vom 14.12.2021 ebenfalls aufzuheben.

##### zu Nummer 2:

Gemäß § 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg i. V. m. § 41 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann als ein hiervon abweichender Tag jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Da die Schutzmaßnahmen im Interesse eines wirksamen Schutzes vor der Verbreitung der Geflügelpest unverzüglich greifen müssen, wurde von dieser Regelung Gebrauch gemacht.

#### Impressum



Landeshauptstadt  
Potsdam

**Herausgeber:** Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister  
Verantwortlich: Fachbereich Kommunikation und Partizipation, Heike Bojunga

**Redaktion:** Dieter Horn  
Friedrich-Ebert-Straße 79-81, 14469 Potsdam,  
Tel.: +49 331 289-1803

#### Kostenlose Bezugsmöglichkeiten:

Internetbezug über [www.potsdam.de/Amtsblatt](http://www.potsdam.de/Amtsblatt)  
Das Amtsblatt erscheint mindestens monatlich und liegt an folgenden Stellen in der Landeshauptstadt zur Selbstabholung bereit:  
Rathaus Bürgerservice, Friedrich-Ebert-Straße 79-81  
Stadt- und Landesbibliothek, Am Kanal 47 im Bildungsforum Potsdam  
Kulturhaus Babelsberg, Karl-Liebknecht-Str. 135  
Bürgerhaus am Schlaatz, Schilfhof 28  
Begegnungszentrum STERN-Zeichen, Galleistr. 37-39  
Allgemeiner Studierendenausschuss der Universität Potsdam,  
Am Neuen Palais, Haus 6  
Groß Glienicke, An der Kirche 22, 14476 Potsdam  
Uetz-Paaren, Siedlung 4, 14476 Potsdam  
Satzkorn, Dorfstraße 2, 14476 Potsdam  
Golm, Reiherbergstraße 14 A, 14476 Potsdam  
Fahrland, Von-Stechow-Straße 10, 14476 Potsdam  
Neu Fahrland, Am Kirchberg 61, 14476 Potsdam  
Grube, Schmidtshof 8, 14469 Potsdam  
Eiche, Baumhaselring 13, 14469 Potsdam  
Marquardt, Hauptstraße 3, 14476 Potsdam

**Satz & Druck:** Giesemann Medienhaus GmbH, 14558 Nuthetal

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam in Potsdam erhoben werden.

*Potsdam, den 6. Mai 2021*

*Mike Schubert  
Oberbürgermeister*